

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Universität Heidelberg) für die Gebühren der Angebote des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg

vom 6. Dezember 2023

Auf Grund von §§ 2 und 15 Nr. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Zentrale Sprachlabor bietet als Teil des heiSKILLS Kompetenz- und Sprachen- zentrums der Universität Heidelberg Veranstaltungen und Dienstleistungen aus den Bereichen Fremdsprachen, interkulturelle Kompetenzen und Sprechwissenschaften.

(2) Die Angebote in den Bereichen Fremdsprachen, interkulturelle Kompetenzen und Sprechwissenschaft dienen dem Erwerb oder der Erweiterung allgemeiner und fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und interkultureller Kompetenzen, dem Abschluss internationaler Sprachzertifikate sowie der Optimierung der mündlichen Kommunikationskompetenz.

(3) Die Angebote können von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg, als auch von Personen außerhalb der Universität genutzt werden.

(4) Die Zulassung zu den einzelnen Kursen, zu den Sprachprüfungen und zu den anderen Angeboten des Zentralen Sprachlabors erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Das Zentrale Sprachlabor erhebt für die Angebote Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich mitunter aus der beigelegten Anlage, welche Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(3) Eine Gebühr für Veranstaltungen des Zentralen Sprachlabors wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die keinen inhaltlich curricular verankerten Bestandteil eines Studiengangs der Universität Heidelberg bilden.

(4) Eine Prüfungsgebühr wird nur für diejenigen Prüfungen erhoben, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrangebot der Zentralen Sprachlabors stehen. Dies betrifft insbesondere Prüfungen im Zusammenhang mit internationalen Austauschprogrammen oder solche in Kooperation mit externen offiziell anerkannten Sprachprüfungsanbietern.

(5) Die Ausstellung von Leistungsnachweisen und Sprachzertifikaten nach dem regelmäßigen Besuch von Kursen und den dazugehörigen erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen im Zentralen Sprachlabor sowie die Ausstellung von damit verbundenen ZSL-Sprachzeugnissen, ZSL-Sprachzertifikaten und anderen Sprachnachweisdokumenten ist nicht gebührenpflichtig.

(6) Im Übrigen gilt die Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Universität Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Sprachkurse entspricht für Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg sowie für externe Benutzer dem jeweils in der Anlage festgesetzten Gebührensatz.

(2) Diese Gebühr kann für folgende Personengruppen um 25 % ermäßigt werden:

1. Studierende, die Förderleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten sowie BAföG-Berechtigte, deren Bedürftigkeit im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgestellt wurde.
2. Studierende, die eine der BAföG-Berechtigung entsprechende Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erhalten.
3. Ausländische Studierende, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg oder vom DAAD eine Studienbeihilfe erhalten, die die Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes nicht übersteigt.

4. Studierende, die ein Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im Alter von bis zu 12 Jahren pflegen und erziehen.
5. Personen, die durch ein ärztliches Attest eine Behinderung oder chronische Erkrankung nachweisen.
6. Personen, die ein Volontariat, ein Praktikum oder eine Ausbildung bei einer der Universität Heidelberg zugehörigen oder mit ihr verbundenen Dienststellen oder Einrichtungen absolvieren.
7. Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

(3) Personen, die den Gebührennachlass gemäß Absatz 2 beantragen, müssen die Ermäßigungsgründe in der Regel vor der Bezahlung der Kursgebühr durch die Vorlage geeigneter Originaldokumente oder beglaubigter Kopien nachweisen, aus denen die Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung für den gesamten Zeitraum des Kursbesuchs hervorgeht. Hierfür kommt insbesondere ein ärztliches Attest, eine BAföG-Bescheinigung oder die Bescheinigung einer Dienststelle der Universität Heidelberg in Frage.

(4) Die Ermäßigung der Kursgebühr muss für jedes Semester erneut geltend gemacht werden.

(5) Die Gebühr für die in § 2 Abs. 4 vorgesehenen Prüfungen entspricht dem in der Anlage festgesetzten Gebührensatz.

(6) Im Falle externer offiziell anerkannter Sprachprüfungen wird die Gebühr in der Höhe erhoben, in der sie vom jeweiligen Prüfungsanbieter vertraglich festgesetzt wurde, gegebenenfalls unter Berücksichtigung anfallender Steuern. Die genaue Prüfungsgebühr wird den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Sie liegt in dem in der Anlage festgesetzten Gebührenrahmen.

(7) Lizenzcodes für Online-Sprachlernprogramme werden zu jeweils geltenden Preisen und Bedingungen ausgegeben. Der genaue Betrag wird den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Er liegt in dem in der Anlage festgesetzten Gebührenrahmen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sprachkursen ist grundsätzlich spätestens bis Ende des Online-Belegungszeitraums zur Zahlung fällig. Wer die Kursgebühr bis zu dieser Frist nicht geleistet hat, muss damit rechnen, von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen zu werden.

(2) Die Gebühr für die Abnahme einer Sprachprüfung ist vor dieser Prüfung zu entrichten. Der Nachweis über das Entrichten der Gebühr ist bei der Prüfung vorzulegen.

§ 5 Entrichten der Gebühr

(1) Als grundsätzlicher Zahlungsmodus ist die Überweisung der Kurs- bzw. Prüfungsgebühr vorgesehen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Gebühr durch Barzahlung bei der Universitätskasse entrichtet werden.

§ 6 Gutschrift; Rückerstattung der Gebühr

(1) Die Kursgebühr wird grundsätzlich bei Kursabbruch seitens der Kursteilnehmenden oder bei Beurlaubung nach Kursbeginn in voller Höhe einbehalten.

(2) In Fällen, in denen die Veranstaltung seitens des Zentralen Sprachlabors abgesagt wird oder die Fortsetzung eines Kurses nicht weitergeführt werden kann, erfolgt eine Gutschrift der entrichteten Gebühr. Die betroffenen Personen erhalten eine Zusage für einen Platz im entsprechenden Kurstyp im nächsten Semester, in dem diese Veranstaltung wieder angeboten wird, oder sobald sie einen solchen Kurs wieder werden besuchen können.

(3) Wer zugelassen ist, kann aus einem wichtigen Grund vom Kurs zurücktreten. Ein solcher Rücktrittsgrund ist spätestens bis zum Ende der zweiten Sitzung schriftlich mitzuteilen, bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles bis zum Ende der ersten Hälfte der Kursunterrichtszeit. Unterbleibt eine Mitteilung innerhalb dieser Frist, ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Dabei sind insbesondere die folgenden Gründe akzeptiert:

1. durch ärztliches Attest nachgewiesene, lang andauernde Krankheit, die dazu geeignet ist, die angemeldete Person an der Kursteilnahme über 25 % der Kursdauer zu hindern,
2. von der Universität bescheinigte Exmatrikulation der teilnehmenden Person,
3. nachgewiesener Studien- oder Wohnortwechsel der teilnehmenden Person, der zur Unzumutbarkeit der Kursteilnahme an einem Präsenzkurs führt,

4. durch den Kursleiter festgestelltes starkes Missverhältnis zwischen dem Niveau des Kurses und den Vorkenntnissen der teilnehmenden Person,
5. besondere Härtefälle. Die nachträglich aufgetretene Kollision mit anderweitigen Lehrveranstaltungen eines Teilnehmenden stellt nicht grundsätzlich einen besonderen Härtefall dar. In diesen Fällen wird zunächst geprüft, ob die Möglichkeit eines Alternativangebotes besteht.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie über das Vorliegen eines Härtefalles entscheidet die Leitung des Zentralen Sprachlabors.

(4) Ansprüche an das Zentrale Sprachlabor auf Schadenersatz wegen ganz oder teilweise nicht durchgeführter Veranstaltungen oder Prüfungen sind ausgeschlossen.

23

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 01 / 2024
16.01.2024

§ 7 Kurswechsel

(1) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist auch ein Wechsel in einen anderen Kurs möglich, sofern es die Teilnehmerzahl bzw. die Kapazität im Sinne von § 1 Abs. 2 zulässt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 6. Dezember 2023

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage:

Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Sprachkursgebühr für Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg	Gruppenkurs: 27,50 Euro pro Semesterwochenstunde Privatunterricht: Lehrauftragskosten + 15 % Verwaltungsoverhead
Sprachkursgebühr für externe Benutzer	Gruppenkurs: 60,00 Euro pro Semesterwochenstunde Privatunterricht: 40,00 Euro pro Unterrichtsstunde+ 15% Verwaltungsoverhead
allgemeine Sprachprüfungsgebühr für Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg –	45,00 Euro je Prüfung
allgemeine Sprachprüfungsgebühr für externe Benutzer	55,00 Euro je Prüfung
externe Sprachprüfungsgebühr anerkannter Prüfungsanbieter	Gebührenrahmen von 60 bis 300 Euro je Prüfung
Gebühr für Lizenzcodes für Online-Sprachlernprogramme	Gebührenrahmen von 30 bis 125 Euro je Lizenzcode